


TBW –Verbandstag am 26.04.2009

Antrag des JAS auf Satzungsänderung gem. § 15 der TBW-Satzung

Der TBW-Jugendausschuss beantragt, die Jugendordnung des TBW in der Fassung vom 05.04.1992 wie folgt zu ändern:

	TBW Jugend –Satzung alte Fassung		TBW Jugend –Satzung neue Fassung
	<p>TBW Jugendordnung Beschlissen durch die Jugendvollversammlung des TBW am 05.04.1992.</p>		<p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><u>Jugendordnung</u> <u>der Baden-Württembergischen Tanzsportjugend</u> <u>im Landestanzsportverband Baden-Württemberg</u> <u>e.V.</u></p> <p>Beschlossen durch die Jugendvollversammlung des TBW am 05.04.1992 Geändert am ... in ...</p>

Inhaltsübersicht

Präambel

Allgemeines

- § 1 Name
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele

Mitgliedschaft und Organe

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe

Die Jugendvollversammlung

- § 6 Zusammensetzung; Anwesenheitsrechte; Sitz und Stimme
- § 7 Einberufung der Jugendvollversammlung
- § 8 Aufgaben der Jugendvollversammlung
- § 9 Tagung der Jugendvollversammlung;
Tagungspräsidium
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Abstimmungen und Wahlen
- § 12 Dringlichkeitsanträge
- § 13 Tagungsprotokoll

		<p>Der Jugendausschuss</p> <p>§ 14 Zusammensetzung; Wahlperiode; Vorzeitiges Ausscheiden § 15 Aufgaben, Pflichten und Stellung § 16 Arbeitskreise § 17 Tagung des Jugendausschuss; Beschlussfähigkeit § 18 Sitzungsprotokoll § 19 Geschäftsordnung</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 20 Änderung der Jugendordnung § 21 Inkrafttreten</p> <p><u>Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu sehen. Die Verwendung der männlichen Form, sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich ist, ist ausschließlich redaktionell bedingt.</u></p>
		<p style="text-align: center;">Präambel</p>
	<p>Die im Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. vereinigten ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen, fördernden und Ehrenmitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung folgender Jugendordnung</p>	<p>Die im Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. vereinigten ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen, fördernden und Ehrenmitglieder, <u>Ehrenpräsidenten, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie Anschlussorganisationen</u> verpflichten sich zur</p>

			Anerkennung und Durchführung folgender Jugendordnung
			Allgemeines
§ 1	Name Die Baden-Württembergische Tanzsportjugend (BWTJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. Die BWTJ führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.	§ 1	Name Die Baden-Württembergische Tanzsportjugend (BWTJ) ist die Jugendorganisation des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW).
		§ 2	<u>Grundsätze</u> <u>(1) Die BWTJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.</u> <u>(2)¹Die BWTJ ist parteipolitisch neutral. ²Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein, sowie für die Gleichberechtigung von Mann und Frau. ³Sie nimmt die Strategie des Gender Mainstreamings als Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.</u> <u>(3) ¹Die BWTJ tritt entschieden für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. ²Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA - Code) ist Bestandteil dieser Ordnung.</u>

			<p><u>(4) Die BWTJ führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</u></p>
<p>§ 2</p>	<p>Aufgaben und Ziele</p> <p>a.) Die Aufgaben und Ziele der BWTJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates</p> <p>b.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;</p> <p>c.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,</p> <p>d.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;</p> <p>e.) Entwicklung neuer Formen, des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;</p> <p>f.) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen;</p> <p>g.) Pflege der internationalen Verständigung.</p>	<p>§ 3</p>	<p>Aufgaben und Ziele</p> <p><u>Zu den Aufgaben und Zielen der BWTJ zählen insbesondere</u></p> <p><u>a.) den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen.</u></p> <p><u>b.) die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,</u></p> <p><u>c.) zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen mit einer Stärkung von Selbstverantwortung und Integration in die Gesellschaft, sowie einer Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft beizutragen und hierbei im Besonderen auch die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln,</u></p> <p><u>d.) die</u> Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung</p>

			<p>und <u>eines zeitgemäßen Zusammenlebens</u>,</p> <p><u>e.) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,</u></p> <p><u>f.) die Pflege einer internationalen Verständigung, insbesondere durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken,</u></p> <p><u>g.) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der baden-württembergischen Tanzsportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen,</u></p> <p><u>h.) die Stärkung der Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der Turnier- und sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (TSO).</u></p>
			Mitgliedschaft und Organe
§ 3	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder der BWTJ sind</p> <p>a.) jedes jugendliche Mitglied eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds des TBW, bis einschließlich dem Jahr, in dem er sein 21. Lebensjahr vollendet;</p> <p>b.) jeder Jugendwart, der von den Jugendlichen seines Vereins oder</p>	§ 4	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder der BWTJ sind</p> <p>a.) <u>alle Einzelmitglieder der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder bis einschließlich des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden;</u></p> <p>b.) <u>alle Jugendwarte der ordentlichen Mitgliedsvereine, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und dem Vereinsvorstand angehören, sowie deren gewählte Stellvertreter;</u></p>

	<p>entsprechend der Vereinssatzung gewählt wird und dem Vereinsvorstand angehört sowie dessen satzungsgemäßer Stellvertreter;</p> <p>c.) jeder Jugendsprecher, der von den Jugendlichen seines Vereins oder entsprechend der Vereinssatzung gewählt wird und dem Vereinsvorstand angehört sowie dessen satzungsgemäßer Stellvertreter</p> <p>d.) die Mitglieder des Jugendausschusses</p>		<p>c.) <u>alle Jugendsprecher der ordentlichen Mitgliedsvereine und deren gewählten Stellvertreter, die von den Jugendlichen ihres Vereins gewählt werden und die im Jahr der Jugendvollversammlung das 23. Lebensjahr vollenden oder jünger sind;</u></p> <p>d.) die Mitglieder des Jugendausschusses</p>
§ 4	<p>Organe</p> <p>Die Organe der BWTJ sind</p> <p>a.) die Jugendvollversammlung</p> <p>b.) der Jugendausschuss</p>	§ 5	<p>(1) Die Organe der BWTJ sind</p> <p>a.) die Jugendvollversammlung</p> <p>b.) der Jugendausschuss</p> <p>(2) <u>Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der BWTJ.</u></p>
			Die Jugendvollversammlung
§ 5	<p>Jugendvollversammlung</p> <p>5.1 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der BWTJ. Sie besteht aus</p> <p>a.) den entsprechend § 3 Buchst. b) dieser Jugendordnung gewählten Vereinsjugendwarten bzw.</p>	§ 6	<p><u>Zusammensetzung; Anwesenheitsrechte; Sitz und Stimme</u></p> <p>(1) Die Jugendvollversammlung besteht aus</p> <p><u>a.) den entsprechend § 4 gewählten Jugendwarten oder deren gewählten Stellvertreter;</u></p>

<p>deren Stellvertreter;</p> <p>b.) den entsprechen § 3 Buchst. c.) dieser Jugendordnung gewählten Vereinsjugendsprechern bzw. deren Stellvertreter;</p> <p>c.) dem Jugendausschuss;</p> <p>d.) den Mitgliedern des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung.</p> <p>5.2 Jedes TBW -Mitglied mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Sitz und Stimme, die von den unter Abs.1 Buchst. a.) und b.) genannten Personen wahrgenommen werden müssen. Jedes TBW -Mitglied hat für je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder 2 Stimmen, die auf den Jugendwart und Jugendsprecher oder deren Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind. Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen diese Stimmen. Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Basis der Stimmzuerkennung ist die bis zum Jahresanfang beim TBW -Präsidium eingereichte Mitgliedererhebung. Mitglieder, die bis zum 15.01. eines Jahres keine Mitgliedererhebung eingereicht haben, erhalten bei der nächsten Jugendvollversammlung nur eine Stimme.</p> <p>5.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme. Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben jeweils nur eine beratende Stimme.</p>	<p><u>b.) den entsprechend § 4 gewählten Jugendsprechern oder deren gewählten Stellvertreter;</u></p> <p><u>c.) den Mitgliedern des Jugendausschusses</u></p> <p>d.) den Mitgliedern des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung.</p> <p>(2) ¹Jedes TBW - Mitglied mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Sitz und Stimme, die von den unter Abs.1 Buchst. a.) und b.) genannten Personen wahrgenommen werden müssen. ²Jedes TBW - Mitglied hat für je angefangene 50 jugendliche Einzelmitglieder 2 Stimmen, die auf den Jugendwart und den Jugendsprecher oder deren jeweiligen <u>gewählten</u> Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind. ³Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen diese Stimmen. ⁴Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. ⁵Basis der Stimmzuerkennung ist die bis zum Jahresanfang beim TBW - Präsidium eingereichte Mitgliedererhebung. ⁶Mitglieder, die bis zum 15.01 eines Jahres keine Mitgliedererhebung eingereicht haben, erhalten bei der nächsten Jugendvollversammlung nur eine Stimme.</p> <p>(3) Die Mitglieder des JAS haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder des Tagungspräsidiums jeweils nur eine beratende Stimme.</p> <p><u>(4) Die Mitglieder des TBW -Präsidiums haben zur</u></p>
---	--

			<p><u>Jugendvollversammlung zutritt; sie müssen jederzeit gehört werden.</u></p> <p><u>(5) ¹Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder des TBW können als Gäste an der Jugendvollversammlung zugelassen werden.. ²Der JAS kann weitere Personen zur Jugendvollversammlung zulassen. ³Er kann Gästen ein Rederecht einräumen.</u></p>
<p>§ 6</p>	<p>Einberufung der Jugendvollversammlung</p> <p>6.1 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich vor dem TBW -Verbandstag statt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich vom Jugendausschuss einberufen werden.</p> <p>6.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 5.1 Buchst. a.) bis c.) genannten Personen sowie vom TBW -Präsidium gestellt werden. Anträge zur Änderung der</p>	<p>§ 7</p>	<p>Einberufung der Jugendvollversammlung</p> <p><u>(1) ¹Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich vor dem <u>Verbandstag des Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V.</u> statt. ²Sie muss unter Bekanntgabe <u>einer vorläufigen Tagesordnung durch den Landesjugendwart oder den stellvertretenden Landesjugendwart mindestens 1 Monat vor dem Tagungstermin durch Benachrichtigung im Presseorgan des Deutschen Tanzsportverbands (Tanzspiegel) einberufen werden. ³Die Benachrichtigung in Satz 2 kann durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg (www.tbw.de) ersetzt werden. ⁴Wird auf der Homepage des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des Deutschen Tanzsportverbandes aufmerksam zu machen.</u></u></p> <p><u>(2) Anträge für die Jugendvollversammlung können nur von den in § 4 b.) – d.) genannten Personen oder vom Präsidium des Tanzsportverband Baden -Württemberg e.V. gestellt werden. Anträge zur Änderung der Jugendordnung</u></p>

	<p>Jugendordnung müssen dem Jugendwart des TBW bis spätestens 31. Dezember schriftlich mit Begründung vorliegen. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 6 Wochen vor der Jugendvollversammlung an den Jugendwart des TBW schriftlich mit Begründung einzureichen.</p> <p>6.3 Auf Beschluss des TBW -Jugendausschusses oder auf Beschluss des TBW - Präsidiums oder auf Antrag von mindestens ein Viertel der ordentlichen Verbandsmitglieder des TBW hat der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.</p>		<p>müssen <u>dem Landesjugendwart bis spätestens 31. Dezember, sonstige Anträge zur Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.</u></p> <p><u>(3) Die Tagesordnung, der Bericht des Landesjugendwartes, der Haushaltsplan und Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Tagung den Mitgliedern des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. zuzusenden oder auf der offiziellen Homepage des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg zu veröffentlichen.</u></p> <p><u>(4)</u> ¹Auf Beschluss des Jugendausschusses oder des Präsidiums des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Verbandsmitglieder des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. hat der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. ²<u>In den Fällen von Satz 1</u> hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.</p>
<p>§ 7</p>	<p>Aufgaben der Jugendvollversammlung</p> <p>Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:</p> <p>1. Wahl des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung; 2. Wahl des Jugendausschusses;</p>	<p>§ 8</p>	<p>Aufgaben der Jugendvollversammlung</p> <p><u>Die</u> Aufgaben der Jugendvollversammlung sind</p> <p>a) <u>die</u> Wahl des Tagungspräsidiums der Jugendvollversammlung; b) <u>die Bestimmung eines Protokollführers;</u> c) <u>die</u> Wahl des Jugendausschusses;</p>

	<p>3. Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erläuterungen des Jugendausschusses; 4. Entlastung des Jugendausschusses; 5. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses; 6. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan sowie die Genehmigung des Abschlusses; 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge; 8. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung.</p>		<p>d) <u>die</u> Entgegennahme und <u>die</u> Diskussion <u>der Berichte</u> und Erläuterungen des Jugendausschusses; e) <u>die</u> Entlastung des Jugendausschusses; f) <u>die</u> Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses; g) <u>die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Beschlussfassung über den Haushaltsplan</u>; h) <u>die</u> Beschlussfassung über die <u>der Jugendvollversammlung</u> vorliegenden Anträge; i) <u>die</u> Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung.</p>
<p>§ 8</p>	<p>Tagung der Jugendvollversammlung</p> <p>8.1 Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt einem von der Jugendvollversammlung zu Beginn zu wählenden Tagungspräsidiums. Das Tagungspräsidium besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.</p>	<p>§ 9</p>	<p>Tagung der Jugendvollversammlung; Tagungspräsidium</p> <p>(1) ¹Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt einem von der Jugendvollversammlung zu Beginn zu wählenden Tagungspräsidiums. <u>²Bis zu dessen Wahl wird die Jugendvollversammlung vom Jugendwart, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des JAS entsprechend der aus § 10 Absatz 1 folgenden Rangfolge geleitet.</u></p> <p>(2) ¹Das Tagungspräsidium besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern; <u>als Mitglieder des Tagungspräsidiums kommen ausschließlich nicht kandidierende Delegierte, sowie mit Zustimmung des JAS</u></p>

Gäste in Betracht. ²Das Tagungspräsidium leitet den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt. ^{3,4}

(1) ¹Die Leitung der Jugendvollversammlung kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn er nicht ausschließlich zur Sache spricht. ²Sie kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dies zur Wahrung der Würde der Jugendvollversammlung erforderlich erscheint. ³Sie hat das Recht Mitglieder der Jugendvollversammlung oder sonstige Personen der Jugendvollversammlung zu verweisen, wenn dies dessen ordnungsgemäße Abwicklung oder dessen Würde erfordert. ⁴Jedes Mitglied der Jugendvollversammlung kann verlangen, dass der Verbandstag über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung beschließt; eine Debatte findet insoweit nicht statt.

(2) ¹Ein Antragsteller erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erster und als letzter das Wort, im übrigen erteilt die Leitung der Jugendvollversammlung den Delegierten sowie sonstigen Personen mit einem Rederecht das Wort, in der Reihenfolge der Meldung. ²Mitgliedern des JAS und des TBW - Präsidiums ist jederzeit das Wort zu erteilen, nachdem ein Debattenredner geendet hat. ³Die Redezeit ist unbeschränkt, soweit nicht die Jugendvollversammlung die Redezeit mit einfacher Mehrheit beschränkt. ⁴Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, dürfen nur noch die vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. ⁵Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so ist diese sofort zu schließen; Satz 1 bleibt hiervon unberührt. ⁶Über einen Antrag nach Satz 3 oder Satz 4 ist

			<u>sofort abzustimmen.</u>
	8.2 Eine ordnungsgemäß einberufene und ordnungsgemäße geleitete Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Delegierten beschlussfähig.	§ 10	<u>Beschlussfähigkeit</u> Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
	8.3 Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handhebungen, Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Jugendvollversammlung dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.	§ 11	<u>Abstimmungen und Wahlen</u> (1) Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. (2) ¹ Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handhebungen, Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim <u>durchzuführen.</u> ² <u>Über jeden Tagungsordnungspunkt wird gesondert abgestimmt, soweit nicht durch Beschluss mehrere Tagesordnungspunkte wegen Sachzusammenhangs miteinander verbunden werden.</u> ³ <u>Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang ist mit Ausnahme der Wahl des Landesjugendwartes sowie dessen Stellvertreter zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht.</u> ⁴ <u>Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat benannt ist und die Jugendvollversammlung dies einstimmig beschließt.</u> ⁵ Gewählt werden kann nur wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

8.4 Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird eine solche Mehrheit bei einem Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) ¹Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. ²Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erhalten hat. ²Erreicht bei einem ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit nach Satz 1, erfolgt ein zweiter Wahlgang, für den weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden können. ³Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴In einer Stichwahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Bleibt auf der Jugendvollversammlung die Wahl des Jugendwartes ohne Erfolg so findet unverzüglich eine Bestellung durch das TBW -Präsidium statt (kommissarischer Jugendwart). ²Bei der Auswahl hat das TBW - Präsidium mit Umsicht und Sorgfalt vorzugehen; eine wirksame Bestellung setzt voraus, dass der Bestellte

			<p><u>das Amt annimmt. ³Der kommissarische Jugendwart hat unverzüglich eine außerordentliche Jugendvollversammlung herbeizuführen. ⁴Die Bestellung ist auf drei Monate befristet und kann in dringenden Fällen um weitere drei Monate verlängert werden. ⁵Im Übrigen endet die Amtsdauer des Bestellten mit der Wahl eines Jugendwartes durch die außerordentliche Jugendvollversammlung. ⁶Für alle anderen Ausschussmitglieder gilt §14 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung entsprechend.</u></p>
	<p>8.5 Dringlichkeitsanträge können in der Jugendversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.</p>	<p>§ 12</p>	<p><u>Dringlichkeitsanträge</u></p> <p>¹Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) können in der Jugend - versammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. ²Anträge auf Änderung der Jugendordnung, <u>sowie auf Abwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses</u> können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.</p>
		<p>§ 13</p>	<p><u>Tagungsprotokoll</u></p> <p><u>(1) Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungspräsidium, dem Jugendwart des TBW oder dem stellvertretenden Jugendwart des TBW und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten den Mitgliedsvereinen des TBW, dem TBW -Präsidium, sowie</u></p>

			<p><u>dem JAS zuzuleiten ist.</u></p> <p><u>(2) Die Niederschrift hat den Ablauf sowie die Ergebnisse der Jugendversammlung im Wesentlichen wiederzugeben.</u></p> <p><u>(3) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein schriftlicher Einspruch bei der Geschäftsstelle des TBW eingeht.</u></p>
			Der Jugendausschuss
§ 9	Jugendausschuss		<p><u>Zusammensetzung; Wahlperiode; Vorzeitiges Ausscheiden</u></p> <p>(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a.) dem Jugendwart des TBW, <u>der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</u></p> <p>b.) dem stellvertretenden Jugendwart des TBW, <u>der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</u></p> <p>c.) dem Schriftführer, <u>der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</u></p> <p>d.) dem Kassenwart, <u>der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,</u></p> <p>e.) dem Jugendsprecher des TBW, <u>der bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll,</u></p> <p>f.) der Jugendsprecherin des TBW, <u>die bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben muss und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll,</u></p>
	<p>9.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus</p> <p>a. dem Jugendwart des TBW</p> <p>b. dem stellvertretenden Jugendwart des TBW</p> <p>c. dem Schriftführer</p> <p>d. dem Kassenwart</p> <p>e. dem Jugendsprecher des TBW</p> <p>f. je einem Beisitzer aus den Landesteilen Nordbaden, Südbaden, Württemberg</p>		

	<p>9.2 Der Jugendausschuss wird auf drei Jahre gewählt. In den Jugendausschuss ist jeder bei der Jugendvollversammlung Stimmberechtigte wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Wahl selbst.</p>		<p><u>g.) je drei Beisitzern, die bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen; hierbei sollen die Landesteile Nordbaden, Südbaden und Württemberg Berücksichtigung finden,</u> <u>h.) dem Schulsportbeauftragten des TBW</u> <u>i.) den auf Landesebene gewählten Jugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 4.8 der TBW -Satzung oder deren Vertreter.</u></p> <p><u>(2) ¹Der Jugendausschuss wird auf drei Jahre gewählt (Wahlperiode des Jugendausschusses); seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendwartes während der Wahlperiode aus seinem Amt gilt § 11 Absatz 4 entsprechend. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Jugendwartes oder eines Ausschussmitgliedes nach Absatz 1 c.) und d.) während der Wahlperiode ergänzt sich der JAS selbst durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode, bei vorzeitigem Ausscheiden eines sonstigen Ausschussmitgliedes kann sich der JAS selbst ergänzen oder bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf die verbleibenden Mitglieder verteilen.</u></p>
	<p>9.3 Der Jugendwart des TBW bzw. der stellvertretende Jugendwart des TBW vertreten die Interessen des BWTJ nach innen und außen. Der Jugendwart des TBW ist gemäß der Satzung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. gleichzeitig Mitglied des TBW -</p>	<p>§ 14</p>	<p><u>Aufgaben, Pflichten und Stellung</u></p> <p><u>(1) ¹Der Jugendwart des TBW bzw. der stellvertretende Jugendwart des TBW vertreten die Interessen des BWTJ nach innen und außen. ²Der Jugendwart des TBW ist gemäß der Satzung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. gleichzeitig Mitglied des TBW -</u></p>

	<p>Präsidiums.</p> <p>9.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des TBW sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung, dem TBW -Verbandstag sowie dem TBW -Präsidium verantwortlich.</p>		<p>Präsidiums.</p> <p>(2) ¹Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des TBW, sowie des Beschlüsse der Jugendvollversammlung. ²Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem TBW - Verbandstag und dem TBW - Präsidium verantwortlich.³<u>Der JAS soll seine Vorhaben stets mit dem TBW -Präsidium abstimmen.</u></p> <p><u>(3) Der Jugendausschuss schlägt den Schulsportbeauftragten vor.</u></p>
		<p>§ 15</p>	<p><u>Arbeitskreise; Beisitzer</u></p> <p>(1) <u>Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörige Personen hinzugezogen werden können.</u></p> <p>(2) <u>Beschlüsse über Ergebnisse der Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden.</u></p> <p>(3) ¹<u>Der Jugendausschuss kann für die Dauer seiner Wahlperiode oder für eine von ihm gesondert festgelegte Dauer Beisitzer in den Jugendausschuss aufnehmen.</u> ²<u>Beisitzer nach Satz 1 haben lediglich eine beratende Stimme.</u></p>
		<p>§ 16</p>	<p><u>Tagung des Jugendausschusses; Beschlussfähigkeit</u></p>

9.5 Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens vier Jugendausschussmitgliedern hat der Jugendwart des TBW innerhalb von zwei Wochen eine Ausschusssitzung einzuberufen. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder anwesend sind.

(1) ¹Sitzungen des JAS mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf statt. ²Sie werden vom Jugendwart und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Jugendwart einberufen. ³Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vier Jugendausschussmitgliedern hat der Jugendwart des TBW innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen; Satz 2 gilt entsprechend. ³Wird eine Sitzung nach Satz 3 einberufen, so hat sie im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. ⁴Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart des TBW oder der stellvertretende Jugendwart des TBW, sowie mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind.

(2) Den Vorsitz führt der Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung die Ausschussmitglieder entsprechend der in § 10 Absatz 1 festgelegten Rangfolge.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. ²Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den abgegebenen Nein-Stimmen maßgebend. ³Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. ⁵Die tragende Gründe eines Beschlusses sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(4) ¹Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. ² Satz 1 gilt nicht für einen Vorlagebeschluss des JAS an

			<p><u>die Jugendvollversammlung zur Änderung der Jugendordnung. ³Zwischen dem Zugang der Vorlage und dem Stichtag, an welchem das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll, muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen. ⁴Der Beschluss ist im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Jugendausschusses festzuhalten.</u></p>
	<p>9.6 Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das jeweils dem TBW -Präsidium zur Kenntnis gebracht werden muss.</p>	<p>§ 18</p>	<p><u>Sitzungsprotokoll</u></p> <p><u>(1) ¹Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; es ist innerhalb sechs Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses und dem TBW -Präsidium zuzusenden. ²Das Protokoll soll vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.</u></p> <p><u>(2) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.</u></p>
		<p>§ 19</p>	<p><u>Geschäftsordnung</u></p> <p><u>(1) Der Jugendausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.</u></p> <p><u>(2) Die Geschäftsordnung muss vom Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.</u></p>
<p>§ 10</p>	<p>Gültigkeit</p>		

	Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des TBW im Sinne des § 4 der TBW -Satzung.		
			<u>Schlussbestimmungen</u>
§ 11	Jugendordnungsbestimmungen 11.1 Änderungen der Jugendordnung können auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. 11.2 Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. 11.3 Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 15 der TBW -Satzung der Zustimmung des Vorstandstages des TBW.	§ 20	<u>Änderung der Jugendordnung</u> <u>(1) Änderungen der Jugendordnung können auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.</u> <u>(2) Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</u> <u>(3) Änderungen der Jugendordnung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandstages des TBW.</u> <u>(4) § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</u>
§ 12	Inkrafttreten Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den ordentlichen TBW - Vorstandstag in Kraft.	§ 21	Inkrafttreten ¹ <u>Diese Jugendordnung tritt nach der Beschlussfassung über deren Genehmigung durch den ordentlichen TBW - Vorstandstag am ersten Tage des folgenden Monats nach der Veröffentlichung auf der Homepage des TBW (www.tbw.de) in Kraft. Durch vorliegende Jugendordnung erlischt die bisher gültige Ordnung.</u>